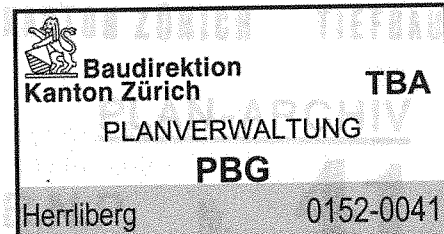


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 1993



### 3642. Quartierplan Hechlenberg, Herrliberg (Teilgenehmigung)

Am 12. November 1993 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Teilgenehmigung seines Beschlusses vom 8. Juni 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hechlenberg.

Gde. Herrliberg

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. Juni 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, die sich gegen die Verlegung des Anschlusses des Hechlenbergweges an die Forchstrasse, die Abtretung eines Trottoirs entlang der Humrigenflurstrasse und gegen den Landentschädigungsansatz für Mehr- oder Minderabtretungen richten.

Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil das weitgehend noch unüberbaute östliche Teilgebiet unabhängig vom Ausgang der Rekursverfahren von planerischen und baulichen Festlegungen nur am Rande berührt wird, steht einer Teilgenehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juni 1993 nichts entgegen. Mit schriftlichen Erklärungen vom 3. bzw. 9. November 1993 akzeptieren die bezüglich des Hechlenbergweges betroffenen zwei Grundeigentümer den Entscheid der Rekursinstanz.

Das Quartierplan-Teilgebiet wird im Norden durch die Forchstrasse S-2, im Nordosten durch den Hechlenbergweg (ohne das Grundstück Kat.-Nr. 2500), im Südosten durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 3213, 4648, 5709 und 4718 und im Südwesten durch die Humrigenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Humrigenstrasse mit angeschlossener neuer Quartierstichstrasse und der Hechlenbergweg mit Fussverbindung zur Quartierstichstrasse.

Der an der Quartierstichstrasse auf 18 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Gemeindebeiträge für die Kanalisation mit Meteorwasserkanal bis Rossbach, die elektrische Basiserschliessung und die Wasserversorgung erfordern jedoch zusätzliche Kreditbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat Herrliberg wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 44 Abs. 3 Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 8. Juni 1993 festgesetzte Quartierplan Hechlenberg wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der angefochtenen Festlegungen gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Dezember 1993



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**